KGA 16959

Abschrift!

Preußen - Synode, Steglitz, September 1935

Der Kirche hat Jesus Christus als ihr Herr das Amt der Verkündigung des Wortes und der Verwaltung seiner Sakramente eingestiftet. Sie ist an dieses Amt gebunden und der Freiheit des göttlichen Heilswortes verpflichtet. Darum kann sie die Ausrichtung dieses Wortes und die Darreichung der Sakramente weder selbst durch bestimmte Bedingungen einschränken noch sich von anderen solche Bedingungen vorschreiben lassen. Wie der Herr ihr verheißen hat, alle Zeit bei ihr zu sein bis an der Welt Ende, so ist er es auch, dessen eigenes Tun im Handeln der Kirche sich wirksam vollzieht, wo und wann und an wem Er will. "Im Namen Gottes getauft werden, ist nicht vor Menschen, sondern vor Gott selbst getauft werden; darum, ob es gleich durch des Menschen Hand geschieht, so ist es doch wahrhaftig Gottes eigen Werk" (Gr.Kat. 692).

Die Kirche erkennt am Volk der Juden Gottes Gericht, durch das er die Verachtung seines Wortes straft: die Verheißungen ~~Gottes~~ an Israel ~~sind~~ ihm genommen (FC, 5o, XI, 58, 1o8o). Zugleich aber vergißt die Kirche nicht, daß die Gottesgemeinde Israels ein Zeichen der Verheißung auf die Kirche selbst ist, daß der Herr der Kirche Israel entstammt" nach dem Fleisch", und daß die Verheißung des Christus ~~an das geistliche Israel~~ in Kraft bleibt.

kirchlicher Herrlichkeit

auch über dem jüdischen Volke

So wenig die Kirche national- oder rassepolitische Richtlinien aufstellt, und so wenig es ihre Sache ist, national- oder rassepolitische Maßnahmen im Bereich der sie veranlassenden Erwägungen zu kritisieren - so wenig kann sie sich der uneinschränkbaren Pflicht ihres Auftrags entziehen, so wenig kann sie der Universalität des über Juden und Heiden ergehenden Gnadenrufes Gottes Grenzen ziehen, so wenig darf sie die Verheißung des Heils auch an das Volk der Juden aus dem Ratschluß des Liebeswillens Gottes streichen. Der getaufte Jude gilt ihr ohne Vorbehalt als Miterbe des Reiches Gottes und darum als Bruder in Christo. Sie darf die Judentaufe an keine andere Bedingung knüpfen als an die, an die sie der Herr geknüpft hat in seiner Verheißung: Markus 16,16.

Sie macht freilich die Verkündigung des bezeugenden Wortes in vorausgehender Taufunterweisung der Taufbewerber sich zu einem ernsten Anliegen, aber die Entscheidung über den Erfolg dieses Unterrichts ist ihr im Sinne einer Feststellung der Bedingung des Taufempfangs entzogen. Der Glaube untersteht nicht menschlichem Urteil, und die Judentaufe ist nicht verschieden von der Taufe an Nichtjuden. "Wer gleich diesen Tag ein Jude mit Schalkheit und bösem Vorsatz herzukäme, und wir ihn mit ganzem Ernst tauften, sollen wir nichtsdestoweniger sagen, daß die Taufe recht wäre"(Gr.Kat. 7o1/o2). "Darum sei beschlossen, daß die Taufe allezeit recht und in vollem Wesen bleibt, wenngleich nur ein Mensch getauft würde und dazu nicht rechtschaffen glaubte" (Gr.Kat.3o3).

Die Taufe macht (kraft des heiligen Geistes) aus einem Juden nicht einen Nichtjuden, sondern kraft des heiligen Geistes einen Christen. "Denn man taufet niemand darum, daß er ein Fürst werde, sondern, wie die Worte lauten, daß er 'selig werde'". "Selig werden aber weiß man wohl, daß nichts anderes heißet, denn von Sünden, Tod, Teufel erlöset in Christus' Reich kommen und mit ihm ewig leben" (Gr.Kat.695). Wer der Kirche die Judentaufe als "Verrat an Christus" o.ä. anrechnet, lästert das heilige Sakrament.-

So wenig die Kirche sich davon befreien kann, auch den Juden zu taufen, so wenig ist sie dem ungetauften Juden gegenüber von der Christenpflicht der Nächsten - (und der Feindes) liebe entbunden. Denn alles, was Menschenantlitz trägt, ist nach dem Bilde Gottes geschaffen und steht unter Gottes Verheißung. Es verletzt die Achtung Gottes als des Schöpfers, wenn man den Juden zum Tier erklärt. Darin verrät sich noch die heimliche Anerkennung jener Pflichten.

Der Satz, daß „Vollblutjuden" - auch der getaufte Jude bleibt Vollblutjude - "im Gottesdienst für deutsche Menschen christlicher Konfession" die Orgel spielen, sei ein "schamloser Verrat am Christentum", zeugt ebenso wie die Forderung des Arierparagraphen für den Träger des geistlichen Amtes von tiefer Unkenntnis christlichen Lebens und kirchlicher Lehre, so gewiß deutsches und jüdisches Musikempfinden verschieden sind. Der christliche Lobpreis Gottes aber hängt nicht an solchem Empfinden, sondern ist das in vielen Sprachen einstimmige Lob der Getauften und der Verklärten in der Einen Kirche des Einen Herrn zu dem Einen Gott.

Professor D. Ernst Wolf